

## **Empfehlung zur Brennstoffbeihilfe bei Holzheizungen**

**(Stand ab 01.11.2013)**

### **Grundsatz:**

Während der Heizperiode in den Monaten **Oktober bis April** können pro Haushalt bis zu **14 Schüttraummeter** (2 srm/Monat) Brennholz als angemessener Bedarf anerkannt werden.

Die angemessenen Kosten pro Schüttraummeter Holz richten sich nach den Preisen der örtlichen Anbieter.

Der Einkauf und damit die Bewilligung der Brennstoffbeihilfe ist nicht an die o.g. Heizperiode gebunden.

### **Toleranzwerte:**

Wenn die anzuerkennende Wohnfläche mehr als 50 qm beträgt ist eine angemessene Erhöhung der o.g. Menge an Brennholz möglich. Hierbei handelt es sich um eine im Einzelfall zu treffende und in der Akte zu begründende Ermessensentscheidung. Als Verbrauchsrichtwert bietet sich die jeweils in den Vorjahren im Durchschnitt benötigte Brennholzmenge an.

Insgesamt sollen jedoch die anerkannten Kosten zur Beschaffung des Brennholzes nicht die Höhe der Angemessenheitsgrenze des in dem jeweiligen Haushalt maßgeblichen „normalen“ Heizstoffes (z.B. Heizöl, Erdgas, Fernwärme) überschreiten.

### **Folgebewilligung:**

Soweit möglich sollte vor erneuter Bewilligung im Folgejahr der Mobilität Fachdienst beauftragt werden, zu prüfen, ob und in welchen Mengen ggf. noch Brennholz vorhanden ist.

